

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der LXXIV. Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der LXXIII Titul.

Ob ein Ubelthäter / so zu der Richtstatt außge-
führt wird / von einer Weibsperson vom Strick abgeschnit-
ten / und von der zuerkandten Straff erledigt
werden möge.

Es pflegt bey dem gemeinen Mann diser
falsche Bahn viel im Schwang zugehen / daß wann
ein Ubelthäter seiner begangenen Mißhandlung halben
zum Tode / durch richterliche Erkandnuß verurtheilt /
dem Nachrichter an die Hand geliefert worden / und jetzt gebun-
den zur gewöhnlichen Richtstatt außgeführt werde / so seye zu-
gelassen / daß ein Weibsbild (welche ihn zur Ehe begehre) sol-
chen dem Nachrichter unversehens vom Strick abschneide / und
also von der zuerkandten Lebensstraff erledige.

s. I.

Dieweil aber solcher Bahn falsch / und da er solte practi-
cirt, der heylsamen Justiz ihr Lauff nicht wenig würde gesperret
werden / So wollen Wir hiemit ernstlich gebotten haben / daß
solches / gleich wie bis anhero / also auch ins künfftig / in Un-
sern Fürstenthumb- und Landen nicht gestattet / sondern da ein
Weibsperson / sich entweder umb Gelt / oder anderer Ursachen
willen / eines solchen underwinden thäte / dieselbe gefänglich ein-
gezogen / und gegen dem Ubelthäter / die Execution der außge-
sprochenen Urthel / einen weg wie den andern / gebührlich vor-
genommen und vollzogen werde.

Der LXXIV. Titul.

Wessen man sich zuverhalten / wann in der Exe-
cution / so mit dem Strang / Ketten / oder Schwerdt geschicht /
der Strick oder Ketten bricht / und der Ubelthäter noch lebendig vom
Hochgericht herunder fällt / oder der Streich also beschaffen /
daß der Ubelthäter wider geheilt werden köndte.

Da sichs begeben / daß in der Execution /
so mit dem Strang / Ketten oder Schwerdt geschicht /
der Strick oder die Ketten breche / und der Ubelthäter
vom Hochgericht lebendig abfiere / oder der Streich
also beschaffen / daß der Ubelthäter widerumb geheilet werden
köndte

könndte / so soll alsbald solcher / durch den Nachrichter / wider-
umb zur hand genommen / endlich vom Leben zum Tod / laut
ergangener Urtheil / gerichtet werden.

Der

Fünff und siebenzigste Titul.

Ob zugelassen / daß / wann der Nachrichter in der
Execution verfehlt / und sein Ambt nicht der gebühr verrichtet /
das umstehende Volck / auff ihne mit Steinenwerffe /
oder sonst eigenes gefallens etwas gewalthätiges
gegen ihne fürnemme.

DA der Nachrichter in seinem Ambt und
Execution fehlen / und mit dem Schwerdt oder
Strang / übel oder ungerad richten thäte / so ist
darumb dem umstehenden Volck nicht zugelassen /
ihne oder sein Gesind mit Steinen zu werffen / oder sonst thät-
liche Hand an ihne zu legen / sintemal keinem Underthanen / noch
andern Privat-Personen zusteht / das jenige selbst zu rächen /
was einer Obrigkeit zu straffen gebührt / sonder Wir wollen et-
nen solchen ungeschickten Nachrichter / nach gestalt und gelegen-
heit der Sachen / mit gebührender Straff ansehen zulassen / un-
vergessen seyn.

§. I.

Gebieten demnach Unsern Underthanen und jedermännig-
lich / so bey Verfehlung des Scharpfrichters seyn werden /
daß sie sich aller Thätigkeit gänzlich enthalten / so lieb ihnen
ist Unser Ungnad und schwere Straff zu ver meyden.

§. II.

Was sonsten andere Fäll und Straffen / so in diser Unser
Malefiz-Ordnung insonderheit nicht gesetzt und begriffen / be-
langt / sollen dieselbe / nach Aufweisung der gemeinen beschrif-
tenen Keyserlichen Rechten / wie auch / nach des Heyl. Reichs
Constitution und Satzungen / decidirt und gestrafft werden.

§. III.

Jedoch wollen Wir / daß die im Rechten geordnete Præ-
scription und Verjährung der begangenen Mißhandlungen /
keinem Verbrechenden und Mißhändler hinfüro zu gutem kom-
men /